

THUR. LANDTAG POST
25.08.2023 06:35

22035/2023

verbraucherzentrale
Thüringen

Verbraucherzentrale Thüringen e.V.
Eugen-Richter-Straße 45
99085 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2886
zu Drs. 7/8233

Erfurt, den 24.08.2023

**Stellungnahme zum Entwurf des
Thüringer Gesetzes über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie
Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zu diesem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die Verbraucherzentrale Thüringen die Menschen in Thüringen in Fragen des privaten Konsums und bei Problemen mit Unternehmen unterstützt. Zu energiewirtschaftlichen Fragestellungen sind wir deshalb nur begrenzt aussagefähig.

Im Folgenden beantworten wir die in Anlage 3 aufgeführten Fragestellungen – soweit uns eine Beantwortung möglich ist

**1a. Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im
Umkreis von Windenergieanlagen ein?**

Nach unserer Einschätzung ist das ThürWindBeteilG zielführend, weil hier die Bürger beim Thema Windenergie explizit mit bedacht werden. Laut dem Forschungsbericht ReWa¹ ist zur Steigerung der Akzeptanz von Energieprojekten das grundlegende Angebot von fairen Beteiligungsmöglichkeiten für die breite Bevölkerung in der Region zentral. Hierfür müssen die konkreten Vorteile differenziert, transparent und erfahrbar den Bürgern vermittelt werden.

¹ Vgl. Institut für ökologische Wirtschaftsforschung: Empirische Untersuchung des Zusammenhangs von regionaler Wertschöpfung, Beteiligungsmodellen und Akzeptanz in der Energiewende – ReWA:

<https://www.ioew.de/projekt/empirische-untersuchung-des-zusammenhangs-von-regionaler-wertschoepfung-beteiligungsmodellen-und-akzeptanz-in-der-energieewende-rewa>

Das sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nicht für alle möglichen Beteiligungsformen gegeben.

1b. Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?

Wir gehen von einer Akzeptanzsteigerung aus, wenn die möglichen finanziellen Vorteile - auch über die eigentliche Beteiligung hinaus durch Wertschöpfung vor Ort - allen Betroffenen klar kommuniziert werden und die Möglichkeit zur Mitwirkung und Mitbestimmung gewährt wird, um eine passgenaue Beteiligung für die jeweilige Gemeinde zu finden.

Ein entscheidender Baustein für die Akzeptanz sind nach unserer Ansicht Bürgerenergie-Projekte. Mindestens in § 2 sollten daher lokale Bürgerenergie-WEA ebenso wie kommunale WEA von den Pflichten des ThürWindBeteilG befreit sein.

1c. Wie bewerten Sie die Regelung aus dem §6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?

Mit § 6 EEG hat der Gesetzgeber ein Instrument zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden geschaffen, die vom Bau einer oder mehrerer Windenergieanlage(n) (>1MW) direkt betroffen sind. Anlagenbetreiber können den Gemeinden auf freiwilliger Basis einen Betrag von maximal 0,2 Cent je produzierter bzw. fiktiver Kilowattstunde (nach Nummer 7.2 Anlage 2 zum EEG) zahlen. Nach unserer Kenntnis wird § 6 EEG auch in fast allen aktuellen Projekten mindestens mitgedacht. Die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung durch das ThürWindBeteilG schafft aber Klarheit.

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen, sieht das vorliegende ThürWindBeteilG eine zusätzliche Begünstigung betroffener Bürger in Höhe eines Betrages von maximal 0,1 Cent je kWh vor. Die Verbraucherzentrale begrüßt diesen Ansatz ausdrücklich.

Im Normalfall würde § 6 EEG ausreichen. In Gemeinden, in denen das Thema Windkraft umstritten ist, könnte jedoch der Part der Bürgerbeteiligung den Ausschlag pro Windkraft geben.

Im einem vom BmWi geförderten Forschungsbericht zur finanziellen Beteiligung empfiehlt das Projektteam eine Kombination der kommunalen und der Bürgerbeteiligung.² Leider wurde in das EEG nur die freiwillige Zahlung an Kommunen übernommen. Eine bundeseinheitliche, verpflichtende Regelung für kommunale und Bürgerbeteiligung, wie vom Projektteam empfohlen, wäre aus unserer Sicht der vorteilhaftere Weg gewesen.

2a. Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach §6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?

Wir haben keine Kenntnis darüber, ob der § 6 EEG schon signifikante Akzeptanzsteigerungen gebracht hat. Wenn ja, dann müsste das ThürWindBeteilG ja noch wirksamer sein, da es verpflichtend und in den zu zahlenden Erlösbeteiligungen großzügiger ausgestaltet ist. Andererseits könnten wegen der höheren Zahlungen die Vorhaben vielleicht

² Vgl. Institut für ökologische Wirtschaftsforschung: Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen, https://www.ioew.de/projekt/finanzielle_beteiligung_von_betroffenen_kommunen_bei_planung_bau_und_betrieb_von_erneuerbaren_energie/

in andere Bundesländer ausweichen. Schon deswegen wäre eine bundeseinheitliche Regelung auf längere Sicht vorzuziehen.

2b. Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem §6k EEG geschaffen wurde?

Dazu können wir keine Aussage treffen.

2c. Hätten die Regelungen des §6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?

Ja, siehe 1c und 2a. Es wäre sicher für alle Seiten vorteilhafter, wenn bestimmte Dinge nur einmal gerichtlich geklärt werden müssten, anstatt bei jedem abweichenden Landesgesetz aufs Neue. Letzteres ist nicht auszuschließen, insbesondere wenn es um die Ausgleichsabgabe geht

2d. Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?

Erst einmal ja, da in § 6 EEG die Bürgerbeteiligung fehlt.

3. Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?

Den Kommunen wird mehr Handlungsspielraum gegeben und sie können schneller agieren. Augenscheinlich ist die Regionalplanung in Thüringen relativ schleppend und fehleranfällig. Für eine einigermaßen belastbare Netzausbauplanung wird aber die Ausweisung von Flächen im Rahmen der Regionalplanung unabdingbar sein. Alle Beschleunigungen nützen nichts, wenn ein Vorhaben mangels ausreichendem Stromnetzes keinen Netzanschluss bekommt. Aktuell agieren die Netzbetreiber wegen Personalmangel und der hohen Materialkosten nur auf Sicht. Ziel muss es sein, das Netz schon ausreichend ertüchtigt zu haben, bevor eine konkrete Vorhabenanfrage kommt. Das geht nur dann, wenn der Netzbetreiber weiß, wo diese Anfragen kommen werden.

4. Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?

Das käme sicher auf das Ausmaß der Flächenausweisung durch die Gemeinden an, das gäbe wohl zusätzlichen Aufwand zum Nachsteuern bei den Regionalen Planungsgemeinschaften. Darüber hinaus liegen uns dazu keine Informationen vor.

5. Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?

Das ist zu vermuten. Allerdings können wir zu den konkreten Auswirkungen keine Aussage treffen.

6. Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?

Ja.

7a. Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?

Aktuell ist Thüringen so weit weg vom 2,2%-Ziel, dass jede Fläche zur Erreichung mit einberechnet werden sollte. Denn wenn das Ziel verfehlt wird, wäre die Windenergie (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) im Außenbereich grundsätzlich überall privilegiert, soweit die rechtlichen Anforderungen beispielsweise des Immissions- und Naturschutzes erfüllt werden.

7b. Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2% angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?

Dazu liegen uns keine Informationen vor.

8. Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Voillaststunden der Windenergie vor?

Dazu liegen uns keine Informationen vor.

9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?

Der ländliche Raum ist viel mehr in der Lage, von der Energiewende zu partizipieren, als das für verdichtete Kommunen mangels Fläche möglich wäre. Wenn die Wertschöpfung vor Ort bleibt, könnten Bedingungen geschaffen werden, die der Bevölkerungswanderung in die Städte entgegenstehen. Natürlich stellen Windräder mindestens eine Sichtbeeinträchtigung dar, aber mit der richtigen Beteiligung scheinen sich Anlieger sehr gut damit arrangieren zu können, wie die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen. Die Transformation unseres Energiesystems ist in vollem Gange und wird auch nicht mehr zurückgedreht. Ländliche Gemeinden und ihre Einwohner könnten zur Bedingung machen, dass sie an den Projekten als Miteigentümer beteiligt werden oder dass für alle anfallenden Arbeiten von Planung bis Ausführung lokale Unternehmen mit zum Zuge kommen usw. Das schafft mittelfristig Arbeit und langfristig Kompetenzen, die in den nächsten Jahrzehnten nachgefragt werden.

10. Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?

Auf jeden Fall.

11. Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?

Dazu können wir keine Aussage treffen.

12. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?

Dazu können wir keine Aussage treffen.

13. Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?

Im Fall des § 6 EEG wurde die Möglichkeit der Beteiligung der Höhe nach auf insgesamt 0,2 Cent je kWh begrenzt. Dies dürfte vor allem den Hintergrund haben, die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs zu gewährleisten. Inwieweit dies bei einer Erhöhung der Beteiligung auf insgesamt 0,3 Cent je kWh bzw. einer Ausgleichsabgabe von 0,5 Cent (§ 10 ThürWindBeteilG) noch gegeben ist, können wir nicht beurteilen.

Normalerweise sucht sich ein Investor die Standorte aus, an denen er die besten Bedingungen findet. Neben massiven Netzengpässen und einer weit verbreiteten Verweigerungshaltung - die von einigen politischen Akteuren auch noch befeuert wird - kommt nun noch eine Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung über § 6 EEG hinaus hinzu. Wenn andererseits das Gesetz wirkt und eine gute begleitende Kommunikation signifikant zur Akzeptanzsteigerung beiträgt, kann das förderlich für Investitionen sein. Hier sollte der Gesetzgeber sofort genau hinschauen, warum genau ein Vorhaben in Thüringen realisiert wurde bzw. warum nicht.

14. Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?

Dazu können wir keine Aussage treffen.

15. Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulation auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?

Ob es durch das ThürWindBeteilG zu einem verstärkten Zubau kommt, können wir nicht beurteilen. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern sind da zu unterschiedlich. Eine vernünftige Beteiligung mit echtem Mitbestimmungsrecht der Bürger scheint die Akzeptanz und auch den Ausbau zu fördern. Hierzu gehört dann allerdings auch eine echte Bürgerenergie, nicht nur indirekte finanzielle Beteiligung).

Was die Immobilienpreise angeht, haben wir keine eigenen Erkenntnisse. Ein zu vermutender Wertverlust von Immobilien wird sicher auch davon abhängen, was mit den Einnahmen in der Gemeinde dann gemacht wird und wie sich das Umfeld entwickelt. Wenn

sich etwa wegen der direkt verfügbaren Energie Gewerbe ansiedelt bzw. nicht fortzieht, dann hat das ganz sicher auch Einfluss auf die Immobilienpreise.

Zur Entwicklung der Vogel- und Fledermauspopulation können die Naturschutzverbände besser Auskunft geben.

16. Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?

Dazu können wir keine Aussage treffen.

17. Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?

Die verpflichtende Beteiligung gibt der Gemeinde auf jeden Fall mehr Verhandlungsmacht, im Detail fehlt uns dazu aber die Expertise. Wir verweisen dazu auf das WeBEE-Modell des IÖW³, womit je nach Szenario genau ermittelt werden kann, welcher Anteil der Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte in der Region verbleibt und welcher Anteil an auswärtige Akteure abfließt. Eine solche Darstellung für Thüringen könnte dann aus unserer Sicht gut in der Kommunikation bzw. auch zum Nachsteuern der gewählten Beteiligungsmodelle eingesetzt werden.

18. Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

19. Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?

Hierzu liegen uns keine Informationen vor.

20. Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?

Im Fall des § 6 EEG wurde die Möglichkeit der Beteiligung der Höhe nach auf insgesamt 0,2 Cent je kWh begrenzt. Dies dürfte v.a. den Hintergrund haben, die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebs zu gewährleisten. Inwieweit dies bei einer Erhöhung der Beteiligung auf insgesamt 0,3 Cent je kWh bzw. einer Ausgleichsabgabe von 0,5 Cent (§ 10 ThürWindBeteilG) noch gegeben ist, können wir nicht beurteilen. Ebenso wenig können wir einen angemessenen Betrag beziffern.

³ Vgl. Institut für ökologische Wirtschaftsordnung: (Regionale) Wertschöpfung und Beschäftigung durch Erneuerbare Energien und energetische Gebäudesanierung, <https://www.ioew.de/frisch-im-ioew-fokus/kommunale-wertschoepfung>

21. Sehen Sie Bedarf über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?

Der § 5 (2) bietet eine Möglichkeit, andere, auf die Situation vor Ort zugeschnittene Beteiligungsmodelle zu vereinbaren. Bürgerenergieanlagen z.B. haben sich wohl bewährt. Wegen ihrer Bedeutung könnten sie aber auch gesonderte Erwähnung in § 4 (3) finden.

22. Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?

§ 4 (3) Strompreiserlösgutschrift: Dieser Begriff müsste näher definiert werden. Wird das ein Rabatt auf der Stromrechnung sein? Dann ist sicher der örtliche Netzbetreiber gefragt, der die entsprechenden Daten an die jeweiligen Versorger schicken muss. Das Verfahren kann dann schon kompliziert werden und setzt den Mitwirkungswillen aller Beteiligten voraus. Kompliziert würde es dann auch beim Versorgerwechsel: Wer wäre zum Beispiel für die rechtzeitige Ummeldung zuständig? Oder wird das Geld direkt vom Anlagenbetreiber auf die Konten der Haushalte überwiesen? Das wäre wohl einfacher umzusetzen, könnte aber am Datenschutz scheitern.

§ 4 (3) Sparprodukte: Solche Produkte sind immer mit Bearbeitungs- und Verwaltungskosten verbunden und nicht für jeden Haushalt geeignet oder von diesen gewollt. Je nach (vom Vorhabenträger) gewähltem Kreditinstitut kann die Abwicklung aber mit überschaubarem Aufwand erfolgen, da ja Erfahrung seitens des Kreditinstituts vorausgesetzt werden darf. Kompliziert wird es auch, wenn Empfänger von Sozialleistungen begünstigt werden oder Erbschaftsfragen hinzukommen.

Für die beiden Modelle wird ebenso wie für den Lokalstromtarif ein nicht unerheblicher Aufwand wohl darin bestehen, einen gerechten Verteilschlüssel zu finden und diesen entsprechend zu kommunizieren. Zu klären ist unter anderem, ob Einwohner, die näher an der WEA wohnen, stärker betroffen sind und deshalb mehr Geld bekommen. Weiterhin wird zu klären sein, ob pro Haushalt oder pro Einwohner gezahlt wird.

§ 4 (5) Der Aufwand hierfür hängt von der gewählten Maßnahme ab. Allerdings wird die unter Punkt 4 genannte kommunale Wärmeplanung ohnehin Pflicht und eine Finanzierung über die angedachte Windkraftbeteiligung diene dann eher der Finanzierung einer Pflichtaufgabe und nicht der gewollten Akzeptanzsteigerung bei den Einwohnern. Daher sollte dieser Punkt 4 aus unserer Sicht hier gestrichen werden.

§ 5 (1) Punkt 1, § 6 Lokalstromtarif: Je nach Anzahl der berechtigten Haushalte könnte ein erhöhter Kalkulationsaufwand - auch für die folgenden Jahre bei wechselnder Inanspruchnahme - anfallen. Zum Aufwand beim lokalen Grundversorger, der vermutlich die Abwicklung übernehmen würde, können wir keine Aussage treffen.

§ 5 (1) Punkt 2, § 7 Schenkung für lokales Wärmenetz: Die Erstellung einer lokalen Wärmeplanung als Voraussetzung dürfte einen sehr großen Aufwand bedeuten, der andererseits auch ohne irgendeine Beteiligung anfallen würde. Nach unseren Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die angedachten Fristen (Mitte 2028) für die Erstellung der Wärmepläne voll ausgeschöpft werden. Bis dahin gibt es dann hoffentlich schon geeignetere Beteiligungsmöglichkeiten für alle, zum Beispiel Energy-Sharing.

23. Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?

Diese Möglichkeit gäbe es ja z.B. mit dem Lokalstromtarif für berechnigte Einwohner oder einer Einigung auf ein anderes Beteiligungsmodell nach § 5 (3).

24. Wie bewerten Sie, dass nach den in §§ 5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?

Das sehen wir tatsächlich als mögliches Problem für die Akzeptanz, können dafür aber keine Lösungsvorschläge anbieten.

25. Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des § 2 Abs. 2 bzgl. unselbständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?

Die Ausnahme-Regelung ist aus unserer Sicht vernünftig. Hier geht es ja um die lokale Wirtschaft und Wertschöpfung. Es ist im Interesse von Gemeinde und Bürgern, dass lokale Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit behalten.

26. Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des § 2 Abs. 3 bzgl. Kommunalen Vorhabenträgern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke?

Beim Ausnahmetatbestand des § 2 (3) ThürWindBeteilG gehen wir davon aus, dass nur die betroffenen Gemeinden als Vorhabenträger gemeint sind und dass sichergestellt werden muss, dass auch für Bürger faire Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden. Dann sollte die Ausnahmeregelung auch für die zugehörigen Stadtwerke gelten. Gleiches sollte für lokale Bürgerenergie-Projekte gelten, wobei hier dann noch zu definieren wäre, was als „lokal“ gilt.

27. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50% der in § 4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)?

Die Beteiligung scheint aus unserer Sicht angemessen, s. auch Frage 13.

28. Sind die Musterverträge der FA Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus §6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des §4 Abs. 2 zu erfüllen?

Dazu können wir keine Aussage treffen.

29. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?

Folgende Fragen wären zu klären: Wie wird dieses Sparprodukt steuerlich behandelt? Wer ist Inhaber des Sparproduktes oder auf welchen Namen wird die Einlage angelegt? Welche Auswirkungen hat diese Einlage auf den Bezug von Grundsicherung bzw. Bürgergeld? Hat

diese Einlage Auswirkungen auf die Höhe des anzurechnenden Einkommens z.B. bei Kindergartengebühren?

Nach § 4 Absatz 3 des Entwurfes ist das Angebot eines Sparproduktes den nach Satz 1 Berechtigten durch ein vom Vorhabenträger zu bestimmendes Kreditinstitut zu offerieren. Das heißt, der Vorhabenträger sucht das Kreditinstitut aus und dieses legt das Sparprodukt auf. Das führt dazu, dass der Vorhabenträger die Qualität des Sparproduktes durch die Auswahl des Kreditinstitutes bestimmt, denn die einzelnen Kreditinstitute zahlen Zinsen auf Sparbeträge in unterschiedlicher Höhe. Trifft der Vorhabenträger eine „schlechte“ Wahl, erhalten die Berechtigten einen niedrigeren Zins auf die Sparanlage, als durchschnittlich am Markt üblich wäre. Zahlt das ausgewählte Kreditinstitut einen niedrigen Zins als auf dem Markt üblich, erzielt es demzufolge einen höheren Gewinn mit der Beteiligung der Berechtigten. Es fehlen Kriterien, nach denen der Vorhabenträger das Kreditinstitut und das Sparprodukt auswählen. Darüber hinaus besteht hier die Gefahr der Ungleichbehandlung der Kreditinstitute. Das ausgewählte Kreditinstitut hat zudem die Möglichkeit, die Verbraucher mit weiteren Bankkrediten zu binden.

30. Wie bewerten Sie die in §4 Abs. 3 sowie §3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden?

Wenn mit Strompreiserlösgutschrift ein direkt auszahlbarer Betrag an berechnigte Bürger gemeint ist, dann könnte das in sehr kleinen Gemeinden wohl einen Effekt haben, bei dichter Besiedlung dagegen wäre der auszuzahlende Betrag wohl zu gering, um als „angemessen“ akzeptiert zu werden. Hinzu käme, dass die Geldzahlungen wohl noch versteuert bzw. mit Bürgergeldzahlungen verrechnet werden müssten. (Strom-)Preissenkende oder die Lebensqualität erhöhende Beteiligungsmodelle könnten vermutlich rechtssicherer umgesetzt werden und ließen sich öffentlichkeitswirksamer und als längerfristig wirkender darstellen. Sollte eine Gutschrift auf die Stromrechnung gemeint sein, dann würde diese Beteiligung eine bessere Wirkung zeigen. Es müsste aber geregelt werden, dass es diese Gutschrift nicht nur bei Versorgung über den Grundversorger gibt.

31. In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie)? Wie bewerten Sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?

Siehe Frage 30.

32. In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligung möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?

Wir haben dazu keine eigenen Erfahrungen. Kommunale oder bürgerliche Beteiligungen am Projekt selber schaffen aber sicher eine ganz andere Ebene der Akzeptanz, wie viele Beispiele in Norddeutschland zeigen.

33. In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?

Lokalstromtarife werden erfahrungsgemäß gut angenommen, wenn sie verhältnismäßig günstige Konditionen bieten. Ein Lokalstrom wie er in § 6 (1) angelegt ist, ist sehr attraktiv und findet ganz sicher Zustimmung bei den berechtigten Einwohnern. Stand 18.08.23 würde dieser Lokalstrom maximal 0,30 €/kWh kosten (inklusive Grundpreis, bei einem

angenommenen Verbrauch von 2.000 kWh). Im Vergleich dazu verlangt zum Beispiel die TEAG bei gleichen Annahmen 0,45 €/kWh für den günstigsten auf ihrer Webseite angebotenen Sondervertrag und sogar 0,60 €/kWh für die Grundversorgung. Bei der kalkulierten, jährlich insgesamt zu leistenden Beteiligung von 41.400 € könnten 69 Haushalte den Lokalstromtarif in Anspruch nehmen, sofern sie nur 2.000 kWh verbrauchen. Geht man realistisch von höheren Verbräuchen aus und einer bei diesem Preis zu erwartenden hohen Nachfrage, dann könnte das Budget schnell ausgeschöpft sein. Falls es also den Fall geben sollte, dass 50 Haushalte oder mehr bezugsberechtigt wären, müsste auch der Fall einer Überinanspruchnahme des Lokalstromtarifs mitgedacht werden. Einen Lokalstrom in der angedachten Form hält die Verbraucherzentrale für ein gut geeignetes und gut kommunizierbares Modell der Beteiligung zur Akzeptanzsteigerung für Windkraftvorhaben.

Wir haben keine Erfahrung damit, wie viele Haushalte in der Regel berechtigt wären. Wenn es aber doch zu viele wären, um die Bedingungen aus § 6 (1) zu erfüllen, könnte auch über eine signifikante Reduzierung der Netzentgelte für die Gemeinde nachgedacht werden. Davon könnten dann alle Haushalte profitieren und trotzdem bei ihren gewünschten Stromversorgern bleiben. Natürlich bedeutet das einen gewissen höheren Aufwand für den Netzbetreiber und das Einverständnis der jeweiligen Versorger, den Preis entsprechend nach unten anzupassen.

34. Wie bewerten Sie das in §5 Abs. 1 Nr. 3 sowie §8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?

Die direkte Belieferung von gemeindlichen Einrichtungen können wir befürworten, wenn dies den Bürgern gut kommuniziert wird. Dies sollte möglichst in Verbindung mit Stromsparzielen geschehen, damit Einsparungen bei den Stromkosten nicht zu einem höheren Verbrauch führen.

Die direkte Belieferung von Unternehmen halten wir nur dann für sinnvoll, wenn diese Unternehmen als Arbeitgeber für eine angemessene Zahl (betroffener) Einwohner fungiert oder eine identitätsstiftende Funktion für die Gemeinde hat. Ansonsten wäre diese Beteiligungsform eine einseitige Bevorzugung von Unternehmen zu Lasten der tatsächlich betroffenen Einwohner.

Zukünftig könnte die WEA auch im Rahmen des Energy-Sharing die Bürger direkt beliefern und so zu niedrigeren Stromkosten beitragen.

35. Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach §7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?

Die Erstellung einer lokalen Wärmeplanung als Voraussetzung dürfte einen sehr großen Aufwand bedeuten, der andererseits wegen der aktuell diskutierten Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung ohnehin anfallen würde. Schon deshalb halten wir die Forderung nach einer Wärmeplanung als Voraussetzung für eine Schenkung für angemessen. Nach unseren Erfahrungen ist allerdings davon auszugehen, dass die angedachten Fristen (Mitte 2028) für die Erstellung der Wärmepläne voll ausgeschöpft werden. Bis dahin gibt es dann hoffentlich schon geeignetere (bundesweite) Beteiligungsmöglichkeiten für alle, zum Beispiel Energy-Sharing. Denn in der Regel werden die Kosten für die Wärmekunden trotz einer solchen Schenkung steigen und dann kann diese Beteiligungsmaßnahme ihre akzeptanzsteigernde Wirkung bei den Einwohnern nicht entfalten.

36. Wie bewerten Sie, dass lt. §7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?

Diese Regelung ist aus unserer Sicht absolut richtig und garantiert, dass nicht in bestehende fossile Hochtemperatur-Wärmenetze investiert wird. Vielleicht könnte man in § 7 (4) noch verankern, dass nicht nur der Schenkungsvertrag, sondern auch die zweckgebundene Verwendung der Mittel sichtbar gemacht werden muss.

37. Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, das zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?

Diese Möglichkeit ist nach unserer Einschätzung nicht zielführend. Es soll ein Beteiligungsmodell gefunden werden, dass die Akzeptanz der betroffenen Einwohner für ein Windkraftprojekt steigern. Dann muss aber auch klar sein, was die Einwohner ggf. davon haben. Die o.g. Möglichkeit wäre ein Platzhalter für ein von der Gemeinde gegen den mehrheitlichen Wunsch der Bürger gewähltes Beteiligungsmodell. Auch der Vorhabenträger könnte unangemessen benachteiligt werden, weil neue Verhandlungen über ein Beteiligungsmodell notwendig würden bzw. bei Nichteinigung plötzlich höhere Ausgleichszahlungen fällig wären.

38. Wie bewerten Sie die in §9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?

Dazu können wir keine Aussage treffen.

39. Wie bewerten Sie die Höhe der in §10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?

Siehe Frage 13.

40. Wie bewerten Sie, dass lt. Der Begründung zu §6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringe Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?

Wenn die Konditionen aus § 6 (1) Satz 2 für den Lokalstromtarif auch im verabschiedeten Gesetz so stehen, wenn dieses Beteiligungsmodell gewählt wird, wenn der Lokalstromtarif gut kommuniziert wird und für berechnigte Einwohner niederschwellig abgeschlossen werden kann, dann gehen wir von einer guten Inanspruchnahme aus. Falls die Nachfrage wider Erwarten zu gering ausfällt, sollten die Gründe dafür zumindest überprüft und ggf. nachjustiert werden müssen, wenn die Nichtinanspruchnahme in den Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers fällt. Wenn die Nichtinanspruchnahme außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vorhabenträgers fällt, ist eine solche Entpflichtung aus unserer Sicht gerechtfertigt.

41. Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in §7 dargestellten Schenkungen profitieren?

Die Wahl des Beteiligungsmodells sollte immer unter Mitwirkung der betroffenen Einwohner erfolgen. Anders kann Akzeptanz, um die es hier ja geht, nicht erreicht werden.

42. Frage: Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespeist werden?

Dafür gibt es schon verschiedene technische Lösungen, deren Umsetzung zum großen Teil von den örtlichen Netzbetreibern abhängt. Wirtschaftlich sinnvolle, variable Tarife, die den Endkunden dann tatsächlich auch als (Netz-)Dienstleister akzeptieren und nicht nur Alibifunktion haben, müssen ebenfalls angeboten werden. Dass dies möglich und attraktiv ist, beweisen die bereits bestehenden überregionalen Tarife, die sich am Börsenpreis orientieren.

43. Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen?

Mindestens die Ausnahmeregelung nach § 2 (3) sollte auch für lokale Bürgerenergiegenossenschaften gelten. Hierfür müsste dann noch definiert werden, was als „lokal“ gilt. Zu darüber hinaus gehenden Regelungen können wir keine Aussage treffen.

44. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?

Wie eine Verwendung der Einnahmen zur Haushaltskonsolidierung rechtssicher ausgeschlossen werden kann, können wir nicht beantworten. Mindestens aber § 4 (5) Punkt 4 sollte gestrichen werden, da die kommunale Wärmeplanung demnächst eine Pflichtaufgabe wird und eine Verwendung der Mittel dafür dann keinen zusätzlichen Mehrwert für die Einwohner bringt.

Wir gehen davon aus, dass die Beteiligungsvariante(n) gemeinsam mit den betroffenen Einwohnern gewählt bzw. erarbeitet werden. Daher sollte diesen gegenüber auch verpflichtend Rechenschaft abgelegt werden müssen, wohin die Einnahmen genau geflossen sind. Das könnte zum Beispiel mit einer Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

45. Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden?

Ja, unbedingt.

Mit freundlichen Grüßen

stellvertretender Geschäftsführer